

**Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten**  
**Änderung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

**Kreissynodalvorstand, 21. April 2022**

**Kreissynode, 20. und 21. Mai 2022**

Sachlage:

Eine Änderung der Satzung des Kirchenkreises ist nötig im Hinblick auf die Gründung des Kirchenkreisverbands zum 1. Januar 2023. Die Regelung zum Gemeinsamen Kreiskirchenamt nimmt bisher Bezug auf die Kirchenrechtliche Vereinbarung. In Zukunft trifft die näheren Regelungen zum Gemeinsamen Kreiskirchenamt die Satzung des Kirchenkreisverbandes. Vorgeschlagen wird daher eine Anpassung von § 6 Satz 2:

§ 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

2 Die näheren Regelungen trifft die Satzung des Kirchenkreisverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten und des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen.

Im Rahmen der Konstituierung der Kreissynode hat sich in den vergangenen Amtsperioden die Schwierigkeit gezeigt, die beratenden Ausschüsse gut besetzen zu können. Der Ökologie-Ausschuss ruht seit mehreren Amtszeiten, und die teils komplizierten Besetzungsverfahren für den Ausschuss für Erwachsenenbildung und den Ausschuss für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und gesellschaftliche Verantwortung sind schlicht nicht mehr umsetzbar.

Vorgeschlagen wird eine Vereinfachung der Satzung. Die lange Liste von pflichtmäßig zu bildenden Ausschüssen wird gekürzt. Die befindlichen Ausschüsse kann und soll es nach § 4 Satz 6 weiterhin als beratende Ausschüsse geben. Der Kreissynodalvorstand und die Kreissynode können flexibler als bisher thematische Ausschüsse oder Arbeitsgruppen auch für kürzere Zeit bilden. Dem dauerhaften Satzungsverstoß durch ruhende oder abweichend von der Satzung besetzte Ausschüsse wird abgeholfen.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

( 1 ) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand bilden folgende beratende Ausschüsse:

- a. Finanzausschuss,
- b. Nominierungsausschuss,
- c. Ausschuss für Pfarrstellenplanung,
- d. Organisations- und Zukunftsausschuss,
- e.—Schulausschuss,
- f.—Ausschuss für Erwachsenenbildung,
- g.—Ausschuss für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und gesellschaftliche Verantwortung,
- h.—Ausschuss für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe),
- i.—Frauenausschuss.
- j.—Ökologieausschuss.

( 2 ) Aufgaben und Zusammensetzung des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten geregelt.

( 3 ) 1 Der Ausschuss für Pfarrstellenplanung besteht aus neun Mitgliedern, wovon mehr als die Hälfte nicht theologische Mitglieder sind. 2 Hierbei sind die Interessen der

Kirchengemeinden, des Verbandes, des Kirchenkreises und der Mitarbeitervertretung in angemessener Weise zu berücksichtigen.

( 4 ) 1 Der Ausschuss für Erwachsenenbildung setzt sich zusammen aus:

- a.—drei Mitgliedern, die die Kreissynode beruft,
- b.—je einem Mitglied, das die Presbyterien der Ev. Kirchengemeinde Bottrop, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck und der Verbandsvorstand des Verbandes Ev. Kirchengemeinde Dorsten entsenden;
- c.—den vom Erwachsenenbildungswerk anerkannten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

2 Die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

( 5 ) Der Ausschuss für den kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt und gesellschaftliche Verantwortung setzt sich zusammen aus:

- a.—sieben Mitgliedern, die von der Kreissynode berufen werden;
- b.—drei Mitgliedern, die der Kreissynodalvorstand beruft, hierbei ist die regionale Gliederung des Kirchenkreises zu berücksichtigen;
- c.—bis zu fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Ausschusses vom Kreissynodalvorstand berufen werden;
- d.—der Superintendentin oder dem Superintendenten und der Industrie- und Sozialpfarrerin oder dem Industrie- und Sozialpfarrer.

( 4 ) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

In einem informellen Stellungnahmeverfahren wurden die Vorsitzenden der kreiskirchlichen Ausschüsse, die in den Arbeitsfeldern tätigen hauptamtlich Mitarbeitenden und die Vorsitzenden der Presbyterien und des Gemeindeverbands um Reaktionen gebeten. Die wenigen Antworten stimmten der Änderung ausnahmslos zu.

Da die Neuregelung der Ausschüsse erst mit der nächsten Konstituierung der Kreissynode 2024 ihre Wirkung entfalten wird, können beide Änderungen mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 beschlossen werden.

Beschlossen wird die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung.

**Seitens des Landeskirchenamtes ist die Namensgebung für den Verband der Kirchenkreise och nicht letztgültig geklärt. Nach Klärung wird der Verband an allen relevanten Stellen in den Satzungstexten – im Rahmen einer redaktionellen Änderung – korrekt benannt.**

*Bottrop, 5. April 2022*

*Steffen Riesenberg, Superintendent*

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-  
Dorsten  
Vom 21. Mai 2022**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten hat die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 7. November 2014 (KABl. 2014 S. 358) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Buchstaben e bis j gestrichen.
  - b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
  - c) Absatz 6 wird Absatz 4.
  
2. § 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die näheren Regelungen trifft die Satzung des Kirchenkreisverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten und des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gladbeck, 21. Mai 2022

**Evangelischer Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten  
Der Kreissynodalvorstand**

(L.S.)

Riesenberg

Dr. Deppermann